

Stadtwerke Lemgo GmbH, Bruchweg 24, 32657 Lemgo
AG Lemgo, HRB 1127
Aufsichtsratsvorsitzender: Dr. Reiner Austermann
Geschäftsführer: Dipl.-Ing. Arnd Oberscheven

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Lemgo GmbH zur Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) und zur Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV)

1. Erweiterung und Änderung von Kundenanlagen gem. § 7 Strom-/GasGVV

Eine Erweiterung oder Änderung der Kundenanlage sowie die Verwendung von zusätzlichen Gasgeräten insbesondere zu Heizzwecken ist der Stadtwerke Lemgo GmbH mitzuteilen, sofern sich hierdurch die preislichen Bemessungsgrößen ändern.

2. Ablesung gem. § 11 Strom-/GasGVV

Zum Zwecke der Abrechnung, anlässlich eines Lieferantenwechsels oder bei sonstigen berechtigten Interessen der Stadtwerke Lemgo GmbH an einer Überprüfung der Ablesung hat die Stadtwerke Lemgo GmbH das Recht, die Ablesung durchzuführen. Die Stadtwerke Lemgo GmbH ist auch berechtigt zu verlangen, dass die Messeinrichtungen durch den Kunden selbst abgelesen werden. Der Kunde kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist.

Wenn der Zutritt zum Zwecke der Ablesung vom Kunden unberechtigt verweigert oder eine vereinbarte Selbstablesung durch den Kunden nicht oder verspätet vorgenommen wurde, schätzt die Stadtwerke Lemgo GmbH den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse. Verweigert der Kunde die Selbstablesung unberechtigt und führt die Stadtwerke Lemgo GmbH daraufhin eine eigene Ablesung durch, werden dem Kunden die Kosten nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.

3. Abrechnung und Abschlagszahlung gem. §§ 12 und 13 Strom-/GasGVV

Der Verbrauch des Kunden wird jährlich festgestellt und abgerechnet (Jahresabrechnung). Abrechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Endet die Belieferung des Kunden vor Ablauf des Abrechnungszeitraums, erstellt die Stadtwerke Lemgo GmbH nach Maßgabe des § 40 Abs. 4 EnWG eine Schlussrechnung. Der Kunde bezahlt auf den voraussichtlichen Betrag der Jahresrechnung, soweit keine monatliche Abrechnung erfolgt, im laufenden Abrechnungsjahr monatlich gleich Abschlagszahlungen. Die Abschlagszahlung wird anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum berechnet. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kundengruppen. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.

Auf Wunsch des Kunden rechnet die Stadtwerke Lemgo GmbH den Gasverbrauch/Stromverbrauch monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich auf Grundlage einer gesondert zu treffenden Vereinbarung ab (unterjährige Abrechnung). Hierfür berechnet die Stadtwerke Lemgo GmbH dem Kunden ein zusätzliches Entgelt gemäß der Vereinbarung.

4. Vorauszahlung und Vorkassensysteme gem. § 14 Strom-/GasGVV

Kommt ein Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Stadtwerke Lemgo GmbH nicht oder nicht rechtzeitig nach oder besteht Grund zu der Annahme, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen wird, ist die Stadtwerke Lemgo GmbH wahlweise berechtigt, Vorauszahlung zu verlangen oder auf Kosten des Kunden beim Kunden einen Bargeld- oder Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einzurichten.

5. Zahlungsweise gem. § 16 Strom-/GasGVV

Die Zahlung der Abschlagsbeträge sowie der Verbrauchsabrechnungen kann durch Lastschriftverfahren, durch Überweisung, durch Dauerauftrag oder durch Bareinzahlung bei einem Kreditinstitut erfolgen. Bei Überweisung und Dauerauftrag muss ein von der Stadtwerke Lemgo GmbH angegebenes Konto mit Angabe der Vertragskonto-Nummer verwendet werden.

6. Zahlung, Verzug gem. § 17 Strom-/GasGVV

Rechnungsbeträge und Abschläge sind so zu entrichten, dass für die Stadtwerke Lemgo GmbH keine zusätzlichen Kosten entstehen. Maßgeblich für die rechtzeitige Einhaltung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung bei der Stadtwerke Lemgo GmbH bzw. der Zeitpunkt der Gutschrift auf dem Konto

der Stadtwerke Lemgo GmbH. Der Kunde hat anfallende Bankkosten für ungedeckte Schecks (Rüchschecks) und Rücklastschriften an den Grundversorger zu erstatten, es sei denn, der Kunde hat die Umstände, die zur Entstehung dieser Kosten geführt haben, nicht zu vertreten.

Bei Zahlungsverzug des Kunden kann die Stadtwerke Lemgo GmbH, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten nach tatsächlichem Aufwand dem Kunden in Rechnung stellen.

Für die Bearbeitung einer Ratenvereinbarung werden die Kosten an den Kunden pauschal berechnet (siehe Preisblatt).

7. Unterbrechung der Versorgung gem. § 19 Strom-/GasGVV

Für die Unterbrechung und Wiederaufnahme der Versorgung entstandene Kosten kann die Stadtwerke Lemgo GmbH dem Kunden nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung stellen.

Die Wiederherstellung der Grundversorgung erfolgt nur, wenn die Bezahlung der Unterbrechungs- und Wiederherstellungskosten erfolgt ist und die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind.

Ist die Durchführung einer Unterbrechung oder Wiederherstellung der Versorgung trotz ordnungsgemäßer Termins- und Ersatzterminankündigung unmöglich, kann die Stadtwerke Lemgo GmbH die dadurch zusätzlich entstehenden Kosten nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung stellen, es sei denn, der Kunde hat die Umstände, die zur Entstehung dieser Kosten geführt haben, nicht zu vertreten.

8. Kündigung gem. § 20 Strom-/GasGVV

Die Kündigung des Grundversorgungsvertrags durch den Kunden bedarf der Textform, die Kündigungsfrist beträgt zwei Wochen. Im Falle eines Umzugs soll die Kündigung wenigstens folgende Angaben enthalten:

- Vertragskonto-Nummer
- Datum des Auszugs
- Neue Rechnungsanschrift
- Name und Adresse des Eigentümers/Vermieters der bisherigen Wohnung

Weiterhin soll der Zählerstand bei Auszug mit Angabe der Zählernummer für Zwecke der Abrechnung vom Kunden übermittelt werden.

9. Datenschutz

Die Stadtwerke Lemgo GmbH erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten des Kunden (insbesondere die Angaben des Kunden im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss) zur Begründung, Durchführung oder Beendigung des Energieliefervertrages nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Die Stadtwerke Lemgo GmbH behält sich insbesondere vor,

a) zum Zweck der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung des Energieliefervertrages Wahrscheinlichkeitswerte für das zukünftige Zahlungsverhalten des Kunden (sog. Bonitäts-Scoring) zu erheben, zu speichern und zu verwenden; in die Berechnung dieser Wahrscheinlichkeitswerte fließen unter anderem die Anschriftendaten des Kunden ein.

b) zu dem in lit. a) genannten Zweck Informationen über die unterbliebene oder nicht rechtzeitige Erfüllung fälliger Forderungen und anderes vertragswidriges Verhalten des Kunden (sog. Negativdaten) zu verarbeiten, insbesondere zu speichern.

c) personenbezogene Daten über Forderungen gegen den Kunden an Auskunftfeien zu übermitteln, wenn die Übermittlung zur Wahrung berechtigter Interessen des Lieferanten oder eines Dritten erforderlich ist, der Kunde eine geschuldete Leistung trotz Fälligkeit nicht erbringt und die übrigen in § 28a BDSG genannten Voraussetzungen vorliegen.]

Der Kunde kann jederzeit der Verarbeitung und Nutzung seiner Daten für Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung gegenüber der Stadtwerke Lemgo GmbH widersprechen; telefonische Werbung durch die Stadtwerke Lemgo GmbH erfolgt zudem nur mit vorheriger ausdrücklicher Einwilligung des Kunden.

10. Inkrafttreten

Diese „Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Lemgo GmbH“ gelten ab dem 01.01.2014 und ersetzen die Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Lemgo GmbH zur Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) und zur Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV) vom 01.01.2013.